

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name**

- (1) Der Verein führt den Namen **„Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach“**.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Im Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach schließen sich Angehörige verschiedener Berufsgruppen zusammen mit dem Ziel, im Raum Offenbach und Umgebung interdisziplinäre und multi-professionelle Teams zu bilden, um Menschen ein würdiges und schmerzfreies Sterben zu ermöglichen.

## **§ 4 Vereinstätigkeit**

- (1) Zur Erreichung des Vereinsziels wird das Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach insbesondere die nachfolgenden Aktivitäten entfalten:
  1. Organisation einer Notfallversorgung und Bereitstellung von Ansprechpartnern für Betroffene, Angehörige, Hausärzte usw.;
  2. Förderung einer patientenorientierten, qualitätsgesicherten, wirtschaftlich vernünftigen Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder und anderer an der palliativen Betreuung beteiligter Personen und Institutionen;
  3. Entwicklung und Verabschiedung von Qualitätskriterien und Standards der palliativen Betreuung, die für die Mitglieder des Palliativnetzes Offenbach verbindlich sind;
  4. Aufbau und Organisation einer palliativen Fortbildung;
  5. Information der Öffentlichkeit über palliative Einrichtungen und Dienstleistungsangebote;

6. Forum für Informationsaustausch der Mitglieder des Palliativnetzes Offenbach;
  7. Förderung des Aufbaus einer multiprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit der Leistungserbringer in der Palliativversorgung zur Erbringung der „Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung“ (SAPV) nach SGB V.
- (2) Das Palliativnetz Offenbach kann Verträge zu Gunsten seiner Mitglieder mit Kostenträgern abschließen.
  - (3) Das Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach kann sich mit anderen, der palliativen Versorgung verpflichteten Organisationen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammenschließen (etwa im Sinne strategischer Allianzen).

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Im Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach können Mitglieder werden:
  - Personen und Institutionen, die an der palliativen Betreuung teilnehmen und die Kriterien und Standards einhalten, die das Palliativnetz Offenbach erarbeitet und verabschiedet hat;
  - Personen und Institutionen, die ohne die Erfüllung der vorstehenden Kriterien auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag vom Vorstand verliehen, soweit nicht die Mitgliederversammlung über die Aufnahme nach dieser Satzung zu beschließen hat.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt von Mitgliedern**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

## **§ 7 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied die vom Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach für verbindlich erklärten Qualitätskriterien und Standards nicht einhält oder sich nicht zu der vom Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach geförderten Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Personen und Institutionen bereit findet.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinen Monatsbeiträgen ganz oder zum Teil in Rückstand ist und der rückständige Betrag zwei Monatsbeiträge übersteigt. Nach Eintritt der Streichungsvoraussetzungen hat der Vorstand das Mitglied zur Zahlung zu mahnen. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins sind**

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Das Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 12 Vertretung**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu allen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten im Wert von mehr als 10.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 12 a Beirat**

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erreichung der Vereinsziele. Er ist kein Aufsichtsrat mit Aufsichtsfunktionen gegenüber anderen Organen des Vereins.
- (2) Im Beirat sollen Repräsentanten der folgenden Institutionen vertreten sein:
  1. der Wohlfahrtsverbände, insbesondere des Caritas- Verbandes und der Diakonie
  2. der evangelischen und der katholischen Kirche sowie ggfls. anderer mit den Vereinszielen befasster Institutionen von Weltanschauungsgemeinschaften.
  3. der Betreiber von Kliniken in Stadt und Kreis Offenbach
  4. der mit den Vereinszielen befassten Stellen von Stadt und Kreis Offenbach oder kreisangehöriger Kommunen.

Darüber hinaus können Persönlichkeiten in den Beirat berufen werden, deren persönlicher Einsatz für die Ziele des Vereins oder deren Kompetenz im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins sie für eine Tätigkeit im Beirat empfehlen.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden nach Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Vorstand gebeten, im Beirat mitzuarbeiten.
- (4) Die Amtsperiode des Beirates endet mit der Amtsperiode des Vorstandes, in dessen Amtsperiode sie zur Mitarbeit gebeten worden sind. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beiratsordnung.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Palliativnetzes Stadt und Kreis Offenbach ist nur möglich, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, die vom Vorstand oder einem ihrer Ausschüsse zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder nicht.

## **§ 15 Ausschüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft bei Bedarf Ausschüsse, die insbesondere
  - Konzepte zur palliativen Versorgung in der Region entwickeln, inkl. Vorschläge zu deren strategischen, praktischen und qualitativen Umsetzung, Evaluation und Finanzierung;
  - Qualitätskriterien und Standards palliativer Arbeit erarbeiten, formulieren und entsprechend den gemachten Erfahrungen und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen neuen Anforderungen anpassen;
  - Schnittstellen der Zusammenarbeit verschiedener Professionen definieren und Vorschläge zu deren Einbindung in die Versorgungsgemeinschaft und -struktur erarbeiten;
  - Organisationspläne erarbeiten und Zuständigkeiten im Innen- und Außenverhältnis klären;
  - Inhalte und Ziele palliativer Fortbildung formulieren.
- (2) Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Niederschrift**

- (1) Über die in der Versammlung der Mitglieder gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 17 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Palliativnetz Stadt und Kreis Offenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Altenhilfe, der Wissenschaft und des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Vereinsziele gemäß § 3 dieser Satzung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in § 4 dieser Satzung beschriebenen Tätigkeiten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke und Ziele fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für die Förderung der Altenhilfe, der Wissenschaft oder der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand als Liquidator.

Offenbach, den 9. Oktober 2008

**Dr. A. Köhler, Dr. B. Drexler- Gormann, Dr. H.P. Böck, Dr. Eckhard Starke,  
Michael Sticksel, Dr. Nikos Stergiou, Dr. Beate Bux, Michael Brück,  
Gabriele Brandner, Dr. Bernd Sulzbach, Diana Ackermann, M. Kleinhens**